

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 10.01.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0378 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger: Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Nachberechnung der Abfallgebühren der Jahre 2021 bis 2023 nach Ablauf des Kalkulationszeitraums auf Basis der tatsächlichen Kosten

Vorlage vom: 12.11.2024

Beschlussvorschlag:

Dem Ergebnis aus der beiliegenden Nachberechnung der Abfallgebühren der Jahre 2021 bis 2023 nach Ablauf des Kalkulationszeitraums auf Basis der tatsächlichen Kosten wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Nachberechnung der Abfallgebühren der Jahre 2021 bis 2023
prognostizierte Kosten_Ist-Kosten
Anlage 2 Nachberechnung der Abfallgebühren der Jahre 2021 bis 2023
prognostizierte Maßstabseinheiten_Ist-Maßstabseinheiten

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.11.2024:

I. Notwendigkeit der Nachberechnung von Abfallgebühren

Nachdem die Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 aufgestellt und geprüft sind, ist es erforderlich, anhand der feststehenden Ist-Zahlen eine Nachberechnung der Abfallgebühren vorzunehmen, um Über- oder Unterdeckungen nach § 10 Abs. 2 Hess. Kommunalabgabengesetz (HKAG) zu ermitteln. Bei der Bemessung der Kostenüber- und -unterdeckungen, die jeder Kalkulation immanent sind, sind die tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten mit den bei der Gebührenvoraus kalkulation geschätzten Werten zu vergleichen. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Bei mehrjährigen Kalkulationen, wie sie das Gesetz in § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG in das Ermessen der Kommune stellt, kann ein Überschuss bzw. ein Fehlbetrag erst am Ende dieses Zeitraumes entstehen. Daher beginnt der fünfjährige Ausgleichszeitraum bei mehrjährigen Kalkulationen mit Ende des letzten Jahres des Kalkulationszeitraumes, hier mit Ende des Jahres 2023. Der aktuelle Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2024-2025.

II. Über- und Unterdeckungen nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz

Eine Überdeckung (Überschuss) oder Unterdeckung (Fehlbetrag) im Sinne von § 10 Abs. 2 HKAG ist eine Abweichung der ansatzfähigen Ist-Kosten einer Periode von den veranschlagten Kosten dieser Periode. Sie ist erst im Nachhinein ermittelbar und beschreibt die Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Werteverzehr und der Inanspruchnahmen.

In der Nachberechnung der Abfallgebühren sind daher die Ist-Kosten der jeweiligen Jahresabschlüsse nach Abzug der nach dem Kommunalabgabenrecht nichtansatzfähigen Kosten den prognostizierten Kosten gegenüberzustellen.

Für die Abfallgebühren weist der Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 nach den Ist-Ergebnissen eine Überdeckung in Höhe von 747.760 Euro aus.

Darmstadt, **12.12.2024**

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer